



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Verletzung von Dienstgeheimnissen - Bahnnetz Ost

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Hamburger Abendblatt vom 24.05.2007 wird die Behauptung aufgestellt, dass die DB Regio ihr Angebot für das Ostnetz offenbar erst nach einem Tipp aus Regierungskreisen nachgebessert und so den Mitbewerber Veolia ‚ausgebootet‘ habe. Ein ‚Vertrauter‘ des Verkehrsministers wird wie folgt zitiert: *„Die DB Regio wurde gezielt informiert, aber nicht von Austermann selbst.“*

Durch diese Handlungsweise liegt möglicherweise eine Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b des Strafgesetzbuches (StGB) vor. Gemäß § 353 b Absatz 4 StGB wird die Straftat nur mit Ermächtigung verfolgt. Dabei hat die Staatsanwaltschaft zu klären, ob die Ermächtigung erteilt wird. Die Ermächtigung wird gemäß § 353 b Absatz 4 Nr. 3 StGB von der obersten Landesbehörde erteilt.

Frage:

Wird die Landesregierung im geschilderten Fall nach einer entsprechenden Anfrage durch die Staatsanwaltschaft die Ermächtigung erteilen?

Antwort:

Die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung nach § 353 b Absatz 4 Ziffer 3 StGB ergibt sich erst, wenn eine entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft an die Landesregierung gerichtet wird.